

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 2 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 12.01.2022	Jahrgang 2022
----------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
12.01.2022	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19)	30
11.01.2022	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahlkreise 121 - Märkischer Kreis I, 122 - Märkischer Kreis II und 123 - Märkischer Kreis III zur Wahl des 18. nordrhein-westfälischen Landtags am 15.05.2022	33

Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn

zur Anordnung einer Maskenpflicht zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19)

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) – in der aktuell gültigen Fassung – i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) vom 17.08.2021 – in der ab dem 17.12.2021 gültigen Fassung – ordnet die Stadt Iserlohn zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) folgendes an:

1. Maskenpflicht im öffentlichen Raum:

Auf den Flächen der Iserlohner Wochenmärkte ist an den nachfolgenden Örtlichkeiten, zu den genannten Öffnungszeiten mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) zu tragen:

Wochenmarkt Iserlohn:

- mittwochs in der Zeit von 8.00 – 13.00 Uhr und samstags in der Zeit von 8.00 - 14.00 Uhr auf dem Schillerplatz zwischen Laarstraße, Turmstraße, Nordengraben und Vinckestraße, in der Turmstraße, auf dem Marktplatz gemäß der Marktsatzung

Wochenmarkt Letmathe:

- samstags in der Zeit von 8.00 – 13.00 Uhr auf der Overwegstraße zwischen Reinickendorfer Straße und Zum Volksgarten gemäß der Marktsatzung

2. Die Pflicht zu 1 gilt nicht:

a) für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen,

b) für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist,

c) an festen Sitz- oder Stehplätzen von gastronomischen Einrichtungen (Imbiss- und Ausschankständen),

d) für die Dauer der Einnahme von Speisen und Getränken,

e) in sonstigen Fällen, wenn das Ablegen der Maske nur wenige Sekunden dauert,

f) für Inhaberinnen und Inhaber sowie Beschäftigte der Einrichtungen bzw. Verkaufsstände, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder Ähnliches) ersetzt wird.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie gilt bis einschließlich zum 09.02.2022.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 IfSG die Schutzmaßnahmen – insbesondere die in § 28a Abs. 7 IfSG genannten –, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Iserlohn ist nach §§ 16a Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 2 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) – in der zur Zeit gültigen Fassung – zuständige Behörde.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch in Iserlohn gibt es zahlreiche Infektionen.

Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn sind Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt worden.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 17.08.2021 die CoronaSchVO NRW erlassen. In der ab dem 12.01.2022 gültigen Fassung wurden in § 3 Örtlichkeiten festgelegt, an denen mindestens eine medizinische Maske zu tragen ist. Nach § 3 Abs. 1 CoronaSchVO ist insoweit in Außenbereichen, für die

die zuständige Behörde dies durch eine Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet, mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Diese Anordnung erfolgt durch diese Allgemeinverfügung für die unter Nr. 1 definierten Bereiche.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) nach § 28a Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen nach § 28a Abs. 3 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.

Die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus bei Zusammentreffen vieler Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weitverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) im öffentlichen Lagebericht vom 11.11.2021 wird die aktuelle Situation in Deutschland wie folgt bewertet:

„Der seit Ende September 2021 beobachtete, steigende Trend der 7-Tages-Inzidenzen hat sich in den letzten Wochen deutlich beschleunigt. Die aktuellen Fallzahlen sind schon jetzt höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte. Leider zieht dieser hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung auch ein deutliches Ansteigen der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich und macht das Auftreten von Impfdurchbrüchen wahrscheinlicher.“

In der Meldewoche (MW) 44/2021 ist die 7-Tage-Inzidenz im Vergleich zur Vorwoche weiterhin deutlich in allen Altersgruppen, auch in den höheren, angestiegen. Auch die wöchentliche Hospitalisierungsinzidenz (hospitalisierte Fälle /100.000) stieg an und lag in der Altersgruppe der ab 80-Jährigen in der 44. MW bei 26 hospitalisierten Fällen / 100.000 Einwohnern. In den meisten Landkreisen (358) liegt die 7-Tagesinzidenz über 100 Fällen pro 100.000 Einwohner, in 165 Landkreisen über 250 pro 100.000 Einwohnern. Es ist damit zu rechnen, dass sich der starke Anstieg der Fallzahlen innerhalb der nächsten Wochen fortsetzen wird, wenn die Bevölkerung nicht durch die freiwillige Reduktion von potentiell infektiösen Kontakten im privaten Bereich und Beachtung der Basismaßnahmen in allen anderen Lebensbereichen mithilft, den momentanen Infektionsdruck auf alle, geimpfte wie ungeimpfte Personen, zu mindern. Der Anteil positiv getesteter Proben unter den in den Laboren durchgeführten PCR-Tests steigt weiter deutlich an (44. Kalenderwoche (KW): 16,03 %; 43. KW: 12,2 %) bei im Vergleich zur Vorwoche gleichbleibender Anzahl der durchgeführten Tests. Die mit Abstand höchste Inzidenz hospitalisierter Fälle wurde in MW 44 in der Altersgruppe der ab 80-Jährigen verzeichnet, gefolgt von der Altersgruppe der 60- bis 79-Jährigen. Das Risiko einer schweren Erkrankung mit Krankenhauseinweisung und in manchen Fällen das Risiko eines tödlichen Verlaufs ist bei den älteren Altersgruppen weiterhin am höchsten, steigt aber bereits bei den ab 50-Jährigen gegenüber jüngeren Erwachsenen deutlich an.

Mit Datenstand vom 10.11.2021 werden 2.739 Personen mit einer COVID-19-Diagnose auf einer Intensivstation behandelt. Damit zeichnet sich über die letzten Wochen ein deutlicher Anstieg der Fälle mit COVID-19-Diagnose auf den Intensivstationen ab. Innerhalb der letzten Woche vom 03.11. – 11.11.2021 gab es eine Zunahme um 513 Personen. Bis zum 09.11.2021 waren weiterhin 70 % der Bevölkerung mindestens einmal und 67 % vollständig geimpft. Damit ist der Anteil geimpfter Personen in den letzten Wochen kaum noch gestiegen. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung die allermeisten geimpften Personen wirksam vor einer schweren Erkrankung. Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat, aber aufgrund der steigenden Infektionszahlen ansteigend eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.“

Die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen liegt bundesweit aktuell bei 375,7 (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen, Stand: 10. Januar 2022, 00.00 Uhr). **Die 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung** liegt bundesweit aktuell bei 3,37

(Zahl der Krankenhauseinweisungen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen, Stand: 10. Januar 2022, 00.00 Uhr).

Die Leitindikatoren für Nordrhein-Westfalen stellen sich wie folgt dar:

Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz gemäß IfSG liegt bei 2,93 und die 7-Tage-Inzidenz bei 361,5.

Die 7-Tages-Inzidenz im Märkischen Kreis zeigt in den letzten Tagen und Wochen einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Dezember (17.12.2021) noch bei 307,67 lag ist der Wert aktuell auf 441,7 (Stand vom 10.01.2022, 00.00 Uhr) gestiegen und liegt somit über dem landesweiten Durchschnitt in NRW. Zurzeit (Stand 10.01.2022) werden im Märkischen Kreis 59 Corona-Patient*innen stationär behandelt, darunter 10 Patient*innen intensivmedizinisch, sieben davon mit Beatmung. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems.

Deshalb ist es erforderlich, Schutzmaßnahmen mit dem Ziel aufrecht zu erhalten, die Ausbreitung des Virus bestmöglich zu verhindern.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske ist notwendig, um die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die getroffenen Anordnungen wirksam und verhältnismäßig.

Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Bei der Festlegung der Maskenpflicht handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Die Anordnung zum Tragen einer medizinischen Maske in den in der Anordnung zu Ziffer 1 definierten Bereichen ist erforderlich, weil dort erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Ferner kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Da auch im Außenbereich immer dort, wo Menschen eng zusammenkommen, trotz der geringeren Aerosolproblematik Infektionsgefahren durch Tröpfchen- und Aerosolübertragungen bestehen, wird eine Maskenpflicht unter Ziffer 1 für solche Bereiche/Veranstaltungen mit erwartbar engem Zusammentreffen angeordnet. Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19 Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus generell beim Zusammentreffen von Personen erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Nach aktueller Einschätzung der Stadt Iserlohn ist eine Maskenpflicht aus infektiologischer Sicht erforderlich, da die Auswertung der aktuellen Infektionszahlen darauf hindeutet, dass von einer deutlich höheren Ansteckungsgefahr im Freien ausgegangen werden könne, als das im Sommer der Fall gewesen sei.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer MNB zeitlich befristet und orientiert sich überwiegend an den Öffnungszeiten der Wochenmärkte.

Die Anordnung zu Ziffer 1 ist erforderlich, da auf den Iserlohner Wochenmärkten die durchgehende Einhaltung des Mindestabstandes nicht sichergestellt werden kann. Die Wochenmärkte sind geprägt durch eine hohe Dichte an Verkaufsständen, an denen sich Warteschlangen bilden. Insofern wird durch diese Allgemeinverfügung lediglich die ohnehin nach CoronaSchVO bestehende dringende Empfehlung zum Tragen einer Maske in eine Verpflichtung verschärft. Auch hier wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt, da Speisen und Getränke weiter eingenommen werden dürfen, so dass die Imbissstände weiter betrieben werden können.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bleiben insgesamt in allen Bereichen die unter Ziffer 2 beschriebenen Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen.

Die Schutzmaßnahmen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Mit den angeordneten Maßnahmen können Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig. Die Maske ist zwischenzeitlich ohnehin auch zu einem breit akzeptierten Schutzinstrument geworden.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 28a IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

Die Befristung dieser Allgemeinverfügung ergeht grundsätzlich in Anlehnung an die Gültigkeitsdauer der CoronaSchVO NRW.

Nach § 28a IfSG sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 IfSG erlassen werden, zeitlich zu befristen. Die aktuelle Rechtsverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO NRW) vom 17.08.2021 – in der ab dem 13.01.2022 gültigen Fassung – ist insoweit bis zum 09.02.2022 befristet.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Iserlohn die Gesamtsituation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, den 12.01.2022

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

Michael Joithe
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Kreiswahlleiterin über die Aufforderung
zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Landtagswahlkreise
121 - Märkischer Kreis I, 122 - Märkischer Kreis II
und 123 - Märkischer Kreis III zur Wahl
des 18. nordrhein-westfälischen Landtags am
15.05.2022**

Nachdem der 15. Mai 2022 als Wahltag für die Wahl zum 18. nordrhein-westfälischen Landtags festgelegt wurde, fordert die Kreiswahlleiterin hiermit gemäß § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung auf, Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise 121 - Märkischer Kreis I, 122 - Märkischer Kreis II und 123 - Märkischer Kreis III einzureichen und weist ebenfalls auf die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin.

Das Gebiet des Märkischen Kreises ist für die Landtagswahl flächendeckend in die drei folgenden Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 121 - Märkischer Kreis I mit Altena, Iserlohn, Nachrodt-Wiblingwerde und Werdohl
- Wahlkreis 122 - Märkischer Kreis II mit Balve, Hemer, Menden, Neuenrade und Plettenberg
- Wahlkreis 123 - Märkischer Kreis III mit Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Schalksmühle

Insbesondere auf die Bestimmungen des LWahlG und der LWahlO in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen wird hingewiesen.

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist hieraus insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Wahl zum 18. nordrhein-westfälischen Landtags am 15. Mai 2022 können Kreiswahlvorschläge der Wahlkreise 121, 122 und 123 gemäß § 19 Absatz 1 LWahlG bei der

Kreiswahlleiterin des Märkischen Kreises
Geschäftsstelle Kreisorgane – FD 10
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid

**bis spätestens Donnerstag, den 17. März 2022
um 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist) schriftlich eingereicht werden.

Es wird wegen der Pandemie eine persönliche Abgabe innerhalb der Frist nach vorheriger telefonischer Absprache (02351/ 966-6142 oder -6317) empfohlen. Bei persönlicher Abgabe findet ad hoc keine Prüfung der Unterlagen statt.

Es wird auch empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf dieser Frist einzureichen. Etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages berühren, können so rechtzeitig (d. h. vor Ablauf der Ausschlussfrist) behoben werden.

2. Wählbarkeit, Wahlberechtigung

- 2.1. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat (§ 4 Abs. 1 LWahlG).
- 2.2. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 4 Abs. 2 LWahlG).
- 2.3. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
 - a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat (§ 1 LWahlG).
- 2.4. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 2 LWahlG).

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 Parteiengesetz – PartG), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 17a Abs. 1 LWahlG).

4. Beteiligungsanzeige

- 4.1. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

- 4.2. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

**Landeswahlleiter
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf (Postanschrift)
bzw.
Friedrichstraße 62–80
40217 Düsseldorf (Hausanschrift)**

spätestens am **Montag, 14. Februar 2022, bis 18:00 Uhr** ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 17a Absatz 2 LWahlG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeigefrist ist, wie die Einreichungsfrist bei Wahlvorschlägen, eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Anzeigen sind ungültig und können nicht mehr zur Anerkennung der Partei für die Wahl führen.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 PartG), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 PartG beigelegt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 17a Absatz 2 LWahlG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen an den Bundeswahlleiter geboten ist.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Dienstag, 1. März 2022 fest, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, bei welchen Parteien die Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, und welche Vereinigungen, die für die anstehende Landtagswahl ihre Beteiligung angezeigt haben, für diese Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Landeswahlleiter eingeladen.

Die Feststellung des Landeswahlausschusses macht der Landeswahlleiter im Ministerialblatt öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 17a Absatz 4 LWahlG).

Soweit Parteien oder Vereinigungen durch die Entscheidung des Landeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, können sie binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen erheben. Die Beschwerde muss innerhalb der genannten Frist begründet werden (§ 17a Absatz 5 LWahlG).

5. Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers

- 5.1. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 18 Absatz 1 LWahlG).

Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis. Vertreterversammlung (oder auch Delegiertenversammlung) ist eine Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Die an der Bewerberaufstellung stimmberechtigt Mitwirkenden müssen in dem betreffenden Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung muss am Tag des Zusammentritts der Versammlung gegeben sein, nicht erst am Wahltag. Das gilt sowohl für die Teilnehmer einer Mitgliederversammlung, sei es zum Zwecke der Wahl des Bewerbers oder zum Zwecke der Wahl von Vertretern, als auch für die Teilnehmer an einer Vertreterversammlung zur Wahl des Bewerbers (§ 18 Absatz 2 LWahlG).

- 5.2. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 18 Absatz 3 LWahlG).

- 5.3. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Absatz 2 BWG).

- 5.4. In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

- 5.5. Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).

- 5.6. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Absatz 6 LWahlG).

- 5.7. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung (§ 18 Absatz 7 LWahlG).

- 5.8. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmten Teilnehmer gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlags (§ 18 Absatz 8 LWahlG).

- 5.9. Falls das für Inneres zuständige Ministerium mit Zustimmung des Landtages eine Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 6 LWahlG mit abweichenden Regelungen von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern erlässt, wäre diese zu berücksichtigen.

6. Inhalt und Form des Kreiswahlvorschlags

- 6.1. Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 23 Absatz 1 LWahlO nach dem **Muster der Anlage 11a LWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung) und die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Bewerbers.
- 6.2. Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Kreiswahlvorschlags (§ 19 Absatz 3 LWahlG).
- 6.3. Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Absatz 3 LWahlG). Eine entsprechende Versicherung an Eides statt des Wahlbewerbers ist dem Kreiswahlvorschlag beizufügen (§ 23 Absatz 3 Nummer 4 LWahlO).
- 6.4. Zu den **erforderlichen Anlagen** des Kreiswahlvorschlags siehe nachfolgend Ziffer 10.

7. Vertrauenspersonen

Der Kreiswahlvorschlag soll Namen, Anschriften und Telefon-Nummern einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson – möglichst mit Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse – enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gelten der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Absatz 4 LWahlG).

Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson sind kraft Gesetzes Bevollmächtigte des Wahlvorschlagsträgers für das Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur noch die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Zur Erleichterung der unmittelbaren Kommunikation mit der Kreiswahlleiterin ist es zweckmäßig, solche Personen zur Vertrauensperson und zur stellvertretenden Vertrauensperson zu bestimmen, die im Märkischen Kreis oder in näheren Umgebung wohnen.

8. Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 19 Absatz 2 Satz 1 LWahlG, § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO).

Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je 3 Vorstandsmitgliedern – darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter – der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 PartG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 23 Absatz 1 Satz 4 LWahlO).

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 23 Absatz 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Absatz 1 Satz 5 LWahlO).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlags.

9. Unterstützungsunterschriften

- 9.1. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die **nicht** im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Kreiswahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen außerdem von

mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 19 Absatz 2 LWahlG).

- 9.2. **Andere Kreiswahlvorschläge**, also Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern, müssen ebenfalls von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 19 Absatz 2 LWahlG).

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlags haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Absatz 1 LWahlO).

9.3. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten (§ 23 Absatz 2 LWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind der **Familienname**, der **Vorname** und der **Wohnort** des vorgeschlagenen Bewerbers und die **Bezeichnung** (und ggf. **Kurzbezeichnung**) der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben (bei einem **Einzelbewerber** ggf. ein **Kennwort**). Die Kreiswahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Des Weiteren sind Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der mit der Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten Verantwortlichen anzugeben (siehe Ziffer 3 der Rückseite der Anlage 14a LWahlO).

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterschreiben**. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden **persönlich und handschriftlich auszufüllen**.

- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde** des jeweiligen Wohnortes beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung **in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt** ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO gesondert erteilt werden. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sollten vom Wahlvorschlagsträger vor der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den dazugehörigen Unterstützungsunterschriften verbunden werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen

ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt hiervon unberührt. Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen **erst nach Aufstellung des Bewerbers** durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.4. **Die Vorlage ausreichender Unterstützungsunterschriften mit ordnungsgemäßer Unterzeichnung und dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Absatz 2 LWahlG).

- 9.5. Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch ein strafbares Wahldelikt vorliegen (z. B. Wahlfälschung nach § 107a Strafgesetzbuch –StGB – oder Wählertäuschung nach § 108a StGB in Verbindung mit § 108d StGB).

10. Anlagen des Kreiswahlvorschlags nach der LWahlO

Alle erforderlichen Vordrucke nach den gesetzlichen Mustern für einen vollständigen Kreiswahlvorschlag nach Anlage 11a in aktuell gültigen Fassungen werden auf Anforderung bei der Kreiswahlleiterin (siehe Anschrift unter Ziffer 1.) kostenfrei nach telefonischer Vereinbarung (02351/ 966-6142 oder -6317) zur Verfügung gestellt:

- a) **Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft (Anlage 12a LWahlO):**

Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.

Für den Bewerber einer Partei zusätzlich dessen Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört.

Die Zustimmungserklärung und die Versicherung an Eides statt können auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) abgegeben werden.

b) **Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 13 LWahlO):**

Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Die Bescheinigung kann alternativ auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) erteilt werden.

c) **Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 9a LWahlO) und Versicherung an Eides statt (Anlage 10a LWahlO):**

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (im Falle eines Einspruchs nach § 18 Absatz 6 LWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) – mit der nach § 18 Absatz 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt.

Bei Wahlvorschlägen für mehrere Wahlkreise (siehe Ziffer 5.4) brauchen die Ausfertigung der Niederschrift der gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung und die Versicherung an Eides Statt nur einem Kreiswahlvorschlag beigelegt zu werden.

d) Die Vordrucke a)-c) sowie der Kreiswahlvorschlag nach Anlage 11a stehen auch im Internet unter der Adresse

<http://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/landrat-politik/wahlen/landtagswahl/index.php>

im PDF-Format zum Download zur Verfügung.

e) **Unterstützungsunterschriften (Anlage 14a LWahlO):**

Die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (auf dem Formblatt Anlage 14a LWahlO oder gesondert nach Anlage 15 LWahlO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

f) Die Vordrucke nach e) werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Auf die Ausführungen in Ziffer 9.3 wird verwiesen.

Für Parteien und Wählergruppen können sie erst angefordert werden, wenn der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

11. Zurücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlags

11.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 23 Absatz 1 Satz 1 LWahlG).

Ein nach § 19 Absatz 2 LWahlG von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Absatz 1 Satz 2 BWG).

11.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat.

In solchen Fällen haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen neuen Bewerber zu benennen. Das durch § 18 LWahlG vorgeschriebene Verfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Absatz 2 LWahlG bedarf es nicht (§ 23 Absatz 2 Satz 1 bis 3 LWahlG).

11.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 23 Absatz 2 Satz 4 LWahlG).

12. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

12.1. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang von der Kreiswahlleiterin geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt die Kreiswahlleiterin umgehend die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, diese rechtzeitig zu beseitigen (§ 21 Absatz 1 LWahlG).

12.2. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur **bis zum Ablauf der Einreichungsfrist** beseitigt werden (§ 24 Absatz 1 Satz 3 LWahlO).

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (siehe Ziffer 8),
- b) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen (siehe Ziffer 9.4),
- c) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers oder die dazugehörige Versicherung an Eides statt fehlen (siehe Ziffer 5.8),
- d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt (siehe Ziffer 6.2).

12.3. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültigen Kreiswahlvorschlägen behoben werden (§ 24 Absatz 1 Satz 4 LWahlO).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags durch den Kreiswahlausschuss ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Absatz 2 LWahlG).

- 12.4. Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson – im Falle der Verhinderung ihr Stellvertreter – den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Absatz 1 LWahlG). In solchen Fällen hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben (§ 24 Abs. 4 Satz 1 LWahlO). Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 Satz 2 LWahlO).

13. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

- 13.1. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am Dienstag, 29. März 2022, in öffentlicher Sitzung (§ 21 Absatz 3 Satz 1 LWahlG, § 10 Absatz 3 Satz 3 LWahlG).
- 13.2. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge von der Kreiswahlleiterin eingeladen (§ 25 Absatz 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Kreiswahlausschusses werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 LWahlO).
- 13.3. Gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 LWahlG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
- a) verspätet eingereicht sind,
 - b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch LWahlG oder LWahlO aufgestellt sind, oder
 - c) aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen unzulässig sind (verbotene bzw. verfassungswidrige Parteien, Vereinigungen und Personen).
- 13.4. Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers das Kennwort, ist es dem demokratischen Wahlverfahren unangemessen oder ist es geeignet, Verwechslungen mit anderen Kreiswahlvorschlägen hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 25 Absatz 4 Satz 1 LWahlO).

Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss nach Anhörung der erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge einem oder

mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 25 Absatz 4 Satz 2 LWahlO).

- 13.5. Die Kreiswahlleiterin verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung. Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin (§ 21 Absatz 4 Satz 1 LWahlG). Der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 21 Absatz 4 Satz 2 LWahlG). Die Beschwerde der Vertrauensperson ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter oder bei der Kreiswahlleiterin einzulegen (§ 26 Absatz 1 Satz 1 LWahlO).

In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 8. April 2022 getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nach § 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW nicht aus (§ 21 Absatz 4 Satz 3 bis 6 LWahlG).

14. Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlleiterin macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 13. April 2022 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises unter <http://www.maerkischer-kreis.de/> öffentlich bekannt (§ 22 Abs. 1 LWahlG).

Lüdenscheid, 11.01.2022

Die Kreiswahlleiterin
der Wahlkreise 121, 122 und 123

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.